Ordnungsverfügung
Festsetzung der Ersatzvornahme

1. Die mit Ordnungsverfügung durch öffentliche Bekanntmachung vom 21.10.2016 angedrohte Ersatzvornahme (Verwertung des schwarzen VW Polo, letztes Kennzeichen JÜL-XQ905, Fahrzeugidentifikationsnummer WVWZZZ6NZSY095324, zuletzt mit entsiegelten Kennzeichen in der Kopernikusstr. 29 in Jülich abgestellt) wird hiermit festgesetzt.

2. Die Ersatzvornahme wird am 25.11.2016 durchgeführt.

Begründung:
Mit Ordnungsverfügung durch öffentliche Bekanntmachung vom 21.10.2016 gab ich dem/der Eigentümer/in des o.g. Fahrzeuges auf, das Fahrzeug bis zum 28.10.2016 beim städt. Bauhof, Steffensrott 2, 52428 Jülich abzuholen.

Dieser Aufforderung ist der Eigentümer/die Eigentümerin nicht nachgekommen.

Aus diesem Grunde setze ich die angedrohte Ersatzvornahme (Verwertung des Fahrzeuges) hiermit gemäß § 64 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) in der jetzt geltenden Fassung fest.

Die Voraussetzungen für die Vollstreckung der Ordnungsverfügung durch öffentliche Bekanntmachung vom 11.12.2015 liegen gemäß § 64 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) vor.
Die Ordnungsverfügung ist vollziehbar, weil die sofortige Vollziehung angeordnet wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung: (gem. §§ 74, 81, 82 der Verwaltungsgerichtsordnung)
Gegen diesen Bescheid kann der Eigentümer/die Eigentümerin des v.g. Fahrzeuges vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.
Hinweise:
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Eigentümer oder von der Eigentümerin Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden diesem/dieser zugerechnet werden.
Hinweis der Verwaltung:
Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Ich weise darauf hin, dass eine evtl. erhobene Klage gegen die Festsetzung der Ersatzvornahme (hier Ziffer 1) gem. § 8 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 in der jetzt geltenden Fassung kraft Gesetz keine aufschiebende Wirkung hat.

Jülich, den 02.11.2016

Stadt Jülich als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez. Pinell